

DOB  
61.2 B-Plan

Ausschuss für Stadtentwicklung und  
Mobilität (ASM)  
Sitzung am 21.04.2026 TOP

Koblenz, den 18.03.2026

## **Bebauungsplan Nr. 171a „Lehmkaul links“, 1. Änderung**

Zusammenfassung der bis zum 25.02.2026 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.01.2026 bis 25.02.2026 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 171a Änderung Nr. 1, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

### **Anlage zur BV/0237/2025**

#### **Inhaltsverzeichnis**

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen .....	1
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme .....	2
A)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) .....	2
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung .....	2
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB.....	3
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	23
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB .....	23
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB .....	23
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung .....	23
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB.....	24

## **I    Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen**

- **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB**

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

- **Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB**

1. **Landesbetrieb Mobilität (LBM) Cochem-Koblenz, Straßenmeisterei Koblenz, Carl-Zeiß-Straße 3, 56070 Koblenz, E-Mail vom 21.01.2026**
2. **Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Koblenz, Richard-Wagner-Straße 14, 56075 Koblenz, E-Mail vom 21.01.2026**
3. **Stadtwerke Koblenz GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz, Schreiben vom 23.01.2026**
4. **Deutscher Wetterdienst (DWD), Helene-Weber-Allee 21, 80637 München, Schreiben vom 26.01.2026**
5. **Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz, Schlossstraße 2, 56068 Koblenz, Schreiben vom 26.01.2026**
6. **Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, E-Mail vom 30.01.2026**
7. **Landwirtschaftskammer (LWK) Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz, Schreiben vom 03.02.2026**
8. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, E-Mail vom 11.02.2026**
9. **Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Koblenz, Hofstraße 257a, 56077 Koblenz, E-Mail vom 18.02.2026**

Die Inhalte dieser Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB sind in der Anlage aufgeführt. Die Auflistung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ohne Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

## II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

### A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

1. Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 23.01.2026
2. Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 23.01.2026
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, E-Mail vom 28.01.2026
4. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 28.01.2026
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 29.01.2026
6. Landesbetrieb für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 06.02.2026
7. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 3, 56410 Montabaur, Schreiben vom 13.02.2026
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, E-Mail vom 18.02.2026
9. Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 19.02.2026
10. Vodafone GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, E-Mail vom 24.02.2026


#### a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	<input type="checkbox"/> abgelehnt
-------------------	--	--	---------------------------------	------------------------------------

**b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB**

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p><b>Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 23.01.2026</b></p> <p>wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz als auch die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz wurden ebenfalls um Stellungnahme gebeten und somit gesondert beteiligt.</p>
2	<p><b>Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 23.01.2026</b></p> <p>Im Rahmen der Ämterbeteiligung gern. § 4 Abs. 2 BauGB zum BPlan 171a „Lehmkaul links“, Änderung Nr. 1 erfolgt keine erneute altlastenrelevante Stellungnahme.</p> <p>Wir verweisen auf unseren Stellungnahmen vom 26.02.2020 (Adressat Herr ████████). Diese hat weiterhin Bestand. Änderungen und Ergänzungen ergeben sich weder aus unserer aktuellen Betriebsflächendatei noch aus dem Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BISRP).</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 26.02.2020:</u> Im Rahmen der Ämterbeteiligung zum Entwurf des BPlan 171a „Lehmkaul links“ wurden für den Bereich des Bebauungsplanes keine altlastenrelevanten Sachverhalte festgestellt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die nebenstehende Aussage und die Bezugnahme werden zur Kenntnis genommen. Die damalige Stellungnahme war bereits Teil der Abwägung des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 171a. Die in Rede stehende 1. Änderung des Bebauungsplans beinhaltet lediglich die Korrektur der festgesetzten „Höhenlagen der Straßenverkehrsflächen“ und hat somit keine Auswirkungen auf die Inhalte dieser Stellungnahme oder bestehende textliche Festsetzungen (inkl. Hinweise).</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><b><u>Kampfmittel</u></b> Wir haben den textlichen Festsetzungen zum B-Plan 171a „Lehmkaul links“ unter Buchstabe D. Hinweise, Ziffer 9 nichts hinzuzufügen.</p>  <p>Aufgrund der früheren Kriegseinwirkungen auf Koblenz (die Koblenzer Innenstadt wurde im 2. Weltkrieg fast vollständig zerstört) muss auch in den verschiedenen Stadtteilen mit dem Eindringen von Kampfmitteln gerechnet werden. Nicht zur Wirkung gekommene Kampfmittel können nicht ausgeschlossen werden. Notwendige Erdarbeiten sollten mit der nötigen Vorsicht durchgeführt werden. Bei Verdacht auf Kampfmittel ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.</p> <p><b><u>Aus wasserrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten:</u></b> Bodenuntersuchungen hinsichtlich der Versickerung liegen uns nicht vor. Wir haben den textlichen Festsetzungen zum B-Plan 171a „Lehmkaul links“ unter Buchstabe D. Hinweise, Ziffer 3 nichts hinzuzufügen.</p> <p>Wir weisen lediglich darauf hin, dass gezielte Versickerungen <u>nur</u> durch <u>nachweislich kontaminationsfreies</u> Material erfolgen dürfen.</p>	
3	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, E-Mail vom 28.01.2026</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden in Standardtiefe nach TKG verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: <a href="mailto:planauskunft.mitte@telekom.de">planauskunft.mitte@telekom.de</a>. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/start.html">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/start.html</a> erforderlich.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung enthält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können.</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus ver-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>tragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind. Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p> <p>Zur Versorgung des Erschließungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Wir beabsichtigen das NBG in FTTH auszubauen.</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, daß Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, BB1, Herrn Wolf, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297697; eMail: Karl-Heinz.Wolf@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, BB1, Herrn Gediga, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83308; eMail: Thomas.Gediga@telekom.de).</p> <p>Sollte es sich um eine Privaterschließung handeln ist der Abschluß einer Erschließungsvereinbarung erforderlich. Bitte teilen Sie uns zu diesem Zweck die Kontaktdaten des Erschließungsträgers mit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Die Lage der Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen.

	ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag
	TI NL Südwest	
	PTI Trier	
	ONB Koblenz	
Bemerkung:	AsB 8	
	VaB	Sicht Lageplan
	Name T NL SW PTI 14 K PPS *Bart	Maßstab 1:1000
	Datum 28.01.2026	Blatt 1

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
4	<p><b>Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 28.01.2026</b></p> <p>Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>1. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (W Technische Baubestimmungen A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen) des Ministeriums der Finanzen anzuwenden. Die in der W-TB enthaltene Anlage A 2.2.1.1/1 ist zu beachten.</p> <p>2. Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, im Sinne der LBauO, sind eine Feuerwehrezufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt und gegebenenfalls Aufstellflächen für die Feuerwehr von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen.</p> <p>3. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Oktober 2018 zu bestimmen.</p> <p>4. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung.</p>
5	<p><b>Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 29.01.2026</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu:</p> <p><u>Archäologischer Sachstand</u>  <b>Archäologische Fundstellen bekannt, jedoch gemäß Vorhabenplanung nicht gefährdet</b></p> <p><u>Überwindung / Forderung / Resultat</u>  <b>- Bekanntgabe des Erdbaubeginns</b></p> <p><u>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand</u>  <b>- Archäologische Fundstellen bekannt, jedoch gemäß Vorhabenplanung nicht gefährdet</b></p> <p>Im angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Die vorliegende Planung beinhaltet jedoch keine Erdeingriffe, die diese archäologisch relevanten Bodenhorizonte tangieren und damit zu einer Beeinträchtigung des Bodendenkmals führen könnten. Dennoch weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Bodeneingriffe im Rahmen der Vorhabenumsetzung, die aus vorliegenden Planunterlagen nicht absehbar beziehungsweise in vorliegenden Planunterlagen nicht enthalten waren, zu Beeinträchtigungen oder Zerstörungen an diesen Fundstellen führen können. Entsprechend ist die Direktion Landesarchäologie über Planänderungen bezüglich der Lage und Ausdehnung von Erdeingriffen zu informieren. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>Erläuterung Überwindungen / Forderungen</u>  <b>- Bekanntgabe des Erdbaubeginns</b></p> <p>Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 4 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).</p> <p>Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz (geschaeftsstellepraktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz (erdgeschichte@gdke.rlp.de). Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Direktion Landesdenkmalpflege sowie das Referat Erdgeschichte gesondert beteiligt.</p>
6	<p><b>Landesbetrieb für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 06.02.2026</b></p> <p>vielen Dank, dass Sie das LGB als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren beteiligt haben.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Da mit der Planung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 171a "In der Lehmkaul links" keine direkten Eingriffe in den Baugrund verbunden sind, sind vom Landesamt für Geologie und Bergbau zu vertretende Belange nicht betroffen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Ursprungs-Bebauungsplan vom 27.03.2020 (3240-0215-06/V4).</p> <p>Soweit keine wesentlichen Planungsänderungen erfolgen, bitten wir Sie, von weiteren Beteiligungen abzusehen.</p> <p><b><u>Geologiedatengesetz (GeoldG)</u></b></p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.</p> <p>Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p> <p><b><u>Wiedergabe Stellungnahme vom 27.03.2020:</u></b></p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (<a href="https://www.geoportal.rlp.de/">https://www.geoportal.rlp.de/</a>) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen.</p> <p>Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen.</p>	<p>Die nebenstehende Aussage und die Bezugnahme werden zur Kenntnis genommen. Die damalige Stellungnahme war bereits Teil der Abwägung des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 171a. Die in Rede stehende 1. Änderung des Bebauungsplans beinhaltet lediglich die Korrektur der festgesetzten „Höhenlagen der Straßenverkehrsflächen“ und hat somit keine Auswirkungen auf die Inhalte dieser Stellungnahme oder bestehende textliche Festsetzungen (inkl. Hinweise).</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau/Altbergbau:</b></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.04.2017 (Az.: 3240-0215-06/V3), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p><u>Inhalt der Stellungnahme vom 25.04.2017 zu Bergbau/Altbergbau:</u>  <i>„Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Nr. 171 a „In der Lehmkaul links“ im Bereich des bereits erloschenen Bergwerksfelder „Bauer“ (Braunkohle), Harthenthal (Blei) und Harthenthal I“ (Kupfer, Zink) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.  Über tatsächlich erfolgten Abbau im Bergwerksfeld „Bauer“ liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Aus den vorhandenen Unterlagen zum Bergwerk „Harthenthal“ geht hervor, dass für dieses im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist.  In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.  Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.  Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</i></p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>Bitte beachten Sie weiterhin, dass dem LGB Hinweise zu ehemaligen, teilweise umfangreichen Erzbergbau in der Gemarkung Niederberg sowie den umliegenden Gemarkungen vorliegen. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. –schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurde. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden.</i></p> <p><i>Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.“</i></p> <p>Ergänzend wiesen wir darauf hin, dass keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p><b>-allgemein:</b> Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter D.7 werden fachlich bestätigt. Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass die Textlichen Festsetzungen unter D.5 angegebene DIN 189155 nicht korrekt ist; hier ist vermutlich die DIN 18915 gemeint.</p> <p><b>- mineralische Rohstoffe:</b> Gegen das Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	

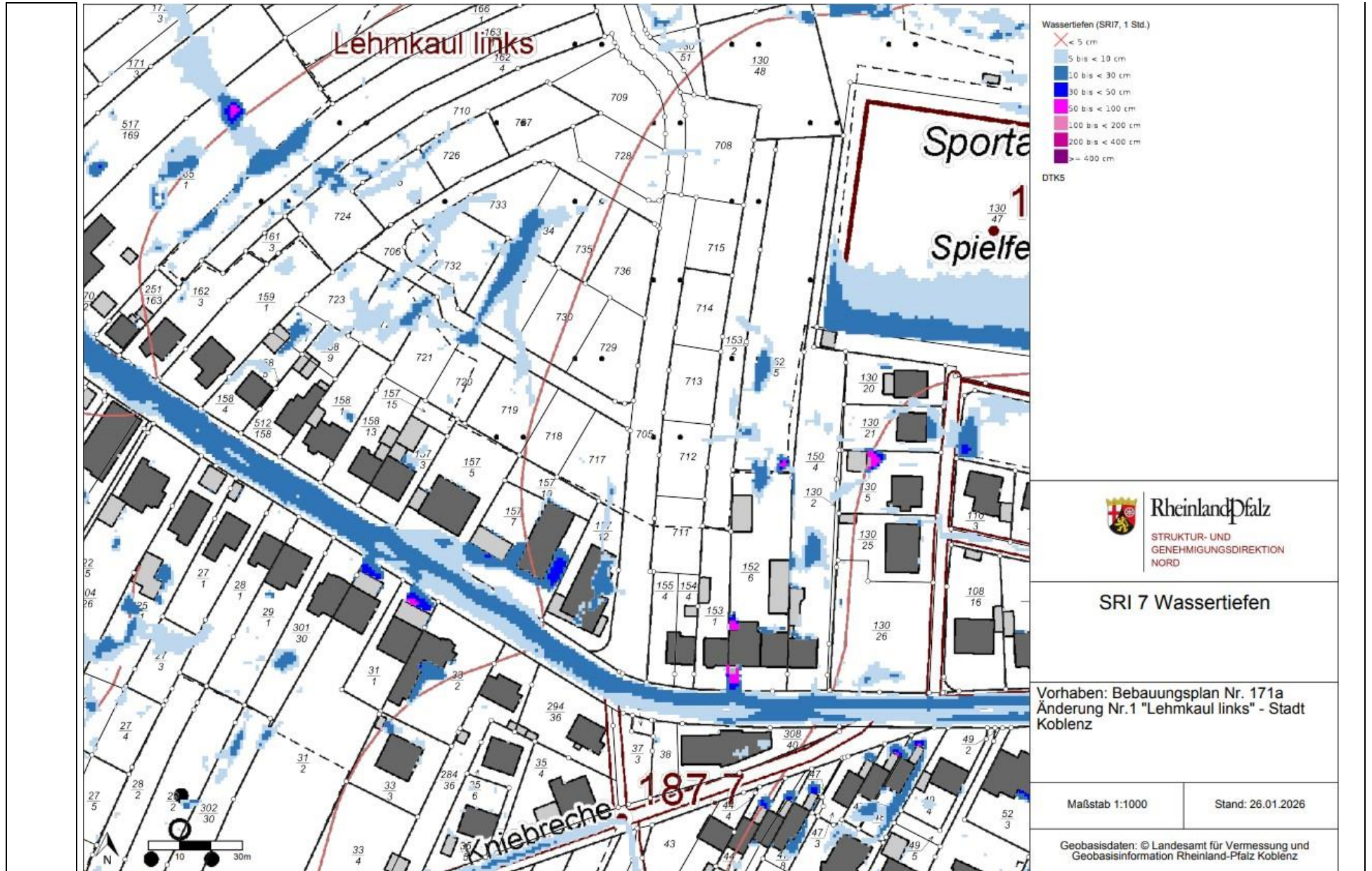
Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><b>- Radonprognose:</b> In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotentials ermöglichen.</p>	
7	<p><b>Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 3, 56410 Montabaur, Schreiben vom 13.02.2026</b></p> <p>zu den uns vorliegenden Änderungsplanungen zum o.g. BPlan bestehen keine fachbehördlichen Bedenken.</p> <p>Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.03.2020, zu der es aktuell keine fachbehördlichen Ergänzungen oder Änderungen gibt.</p> <p><u>Wiedergabe Stellungnahme vom 23.03.2020:</u></p> <p>Nach eingehender fachbehördlicher Prüfung der Unterlagen zu den Ausgleichsflächen für den B-Plan 171a müssen wir unsere Stellungnahme vom 19.03.2020 (keine Bedenken) innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist wie folgt ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die darin geäußerte „grundsätzliche Bedenkenfreiheit“ bezieht sich nur auf den Bebauungsplan als solches.</li> <li>2. Von den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A1 – A4 besteht unsererseits Bedenkenfreiheit für A1, A2 und A4.</li> <li>3. Zur derzeit geplanten Maßnahmen A3 tragen wir dagegen agrar-strukturelle Bedenken vor. Auch wenn die Maßnahme am südlichen Rand des dortigen sehr großen Bewirtschaftungsschlages vorgesehen ist, stellt sie – allein schon durch den Grenzlinien-Versprung an ihrer Nordgrenze – eine erhebliche Bewirtschaftungerschwernis dar.</li> </ol>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die nebenstehende Aussage und die Bezugnahme werden zur Kenntnis genommen. Die damalige Stellungnahme war bereits Teil der Abwägung des Bebauungsplans Nr. 171a. Die in Rede stehende 1. Änderung des Bebauungsplans beinhaltet lediglich die Korrektur der festgesetzten „Höhenlagen der Straßenverkehrsflächen“ und hat somit keine Auswirkungen auf die Inhalte dieser Stellungnahme oder bestehende textliche Festsetzungen (inkl. Hinweise).</p>

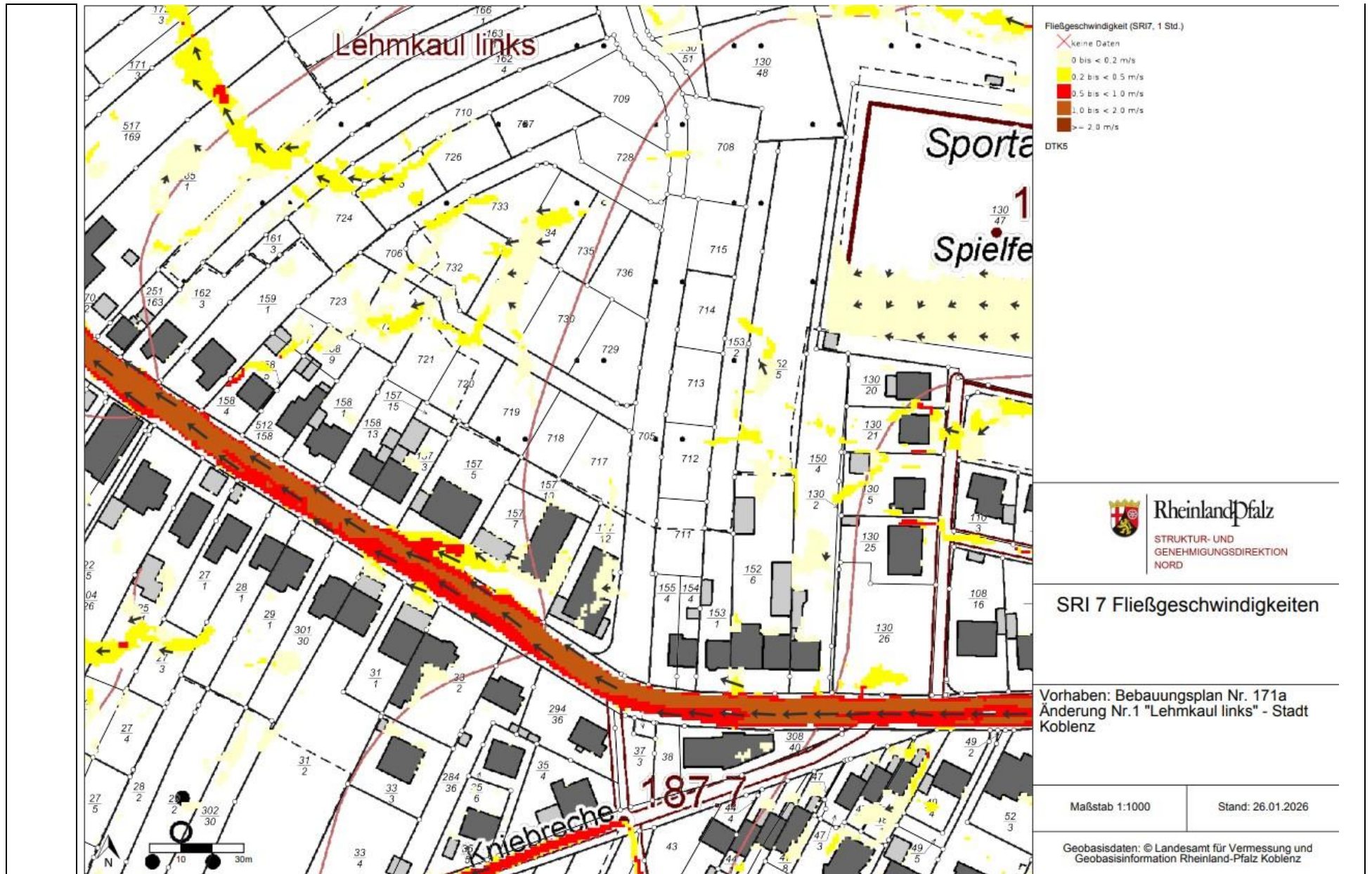
Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
8	<p><b>Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, E-Mail vom 18.02.2026</b></p> <p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die denkmalpflegerischen Belange betroffen: Das Plangebiet befindet sich im denkmalrechtlichen Geltungsbereich des Kulturdenkmals "Obergermanisch-Rätischer Limes" (§ 4 Abs. 1 DSchG).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG sind Gemeinden, Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Kulturdenkmäler sind gemäß § 10 DSchG RLP in die Denkmalliste Rheinland-Pfalz eingetragen und daher nach § 8 Abs. 1 DSchG RLP als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen. Veränderungen an Kulturdenkmälern bedürfen gem. § 13 DSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung: Die Denkmalbehörden - die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde - sind in jedem Einzelfall umgehend im Vorfeld der Veränderungen zu unterrichten, das weitere Vorgehen ist mit den Denkmalbehörden abzustimmen und durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde denkmalrechtlich zu genehmigen.</p> <p>Im Rahmen des Denkmalschutzes ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG neben dem Objekt an sich auch dessen Erscheinungsbild sowie städtebauliche Wirkung von Bedeutung. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Der Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 DSchG betrifft somit auch Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Obergermanisch-Rätischen Limes; die Zuständigkeit für den Limes als Bauliche Gesamtanlage liegt insbesondere bei der Direktion Landesarchäologie, auf deren Stellungnahme wir explizit verweisen möchten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Hinweis zu unerkannten Kulturdenkmälern und Kleindenkmälern:</p> <p>Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 bislang unerkannte Kulturdenkmäler befinden können, beispielsweise Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire). All diese genannten Kleindenkmäler sind prinzipiell in situ zu belassen.</p> <p>Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.</p> <p>Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde - Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE - von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen. Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen.</p> <p>Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE: Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen anderer Direktionen und Stellen der GDKE sind gesondert einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden weitere Direktionen und Stellen der GDKE gesondert beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
9	<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 19.02.2026</b></p> <p>zum o.g. Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b><u>I. Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Ref. 23)</u></b>                      Die Regionalstelle hat Ihnen bereits mit Schreiben vom 11.02.2026 separat geantwortet. Der Vollständigkeit halber wird diese Stellungnahme in die Gesamtstellungnahme mit aufgenommen:                      „Aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes: Es wird empfohlen, im Rahmen eines Schallschutzgutachtens prüfen zu lassen, ob durch das Vorhaben der Betrieb des angrenzenden Sportplatzes eingeschränkt werden könnte.“</p> <p><b><u>II. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Ref. 32)</u></b></p> <p><b>1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge</b></p> <p>Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen. Es wird außerdem um Beachtung der Hinweise zur Starkregenvorsorge gebeten: Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses betroffen. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m<sup>2</sup>) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und &lt; 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 und &lt; 0,5 m/s erreicht. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das erwähnte Schreiben der Regionalstelle vom 11.02.2026 wurde auf S. 23 unter „III Abwägungsrelevante Stellungnahmen“ aufgeführt und im Folgenden abgewogen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplans wurde die Thematik von Starkregenereignissen bereits umfassend untersucht und in der Planung berücksichtigt. Die gewonnenen Erkenntnisse sind in die Abwägung eingeflossen und wurden in den textlichen Festsetzungen sowie Hinweisen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans beschränkt sich ausschließlich auf die Korrektur der festgesetzten „Höhenlagen der Straßenverkehrsflächen“. Anderweitige inhaltliche Änderungen erfolgen nicht. Demnach bleiben die bestehenden textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen unberührt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ergeben sich keine veränderten wasserwirtschaftlichen bzw. entwässerungstechnischen Rahmenbedingungen. Eine Verschärfung der Situation im Hinblick auf Starkregenereignisse ist durch die Planänderung nicht zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen:  <a href="https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/">https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</a></p> <p>Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Generell sollte die Errichtung von Neubauten in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</p> <p>– Entsprechende Übersichtskarten sind als pdf beigelegt –</p> <p>Weitere Belange der Regionalstelle werden nicht berührt.</p>	





Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><b>2. Abschließende Beurteilung</b></p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><b>III. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41)</b> Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken.</p> <p><b>IV. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42)</b> Förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete – Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete – sind von der Planung nicht betroffen. Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.</p> <p><b>V. Bauwesen (Ref. 43)</b> Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Anregungen.</p> <p>Aus Sicht der Initiative Baukultur bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Die Änderungen beziehen sich ausschließlich Änderungen der Höhenkoordinaten in der Planstraße A und in der Peter-Preußler Straße, die auf die vor Ort ermittelten Höhenlagen korrigiert wurden.</p> <p>Die Stellungnahme wurde mit dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz bei der GDKE und dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal zur Kenntnis zugesandt.</p>	<p>Die Hinweise sowie Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
10	<p><b>Vodafone GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, E-Mail vom 24.02.2026</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p><a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

### III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) **Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB**

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

B) **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB**

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 11.02.2026**

a) **Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

**Der Anregung, im Rahmen eines Schallschutzgutachten prüfen zu lassen, ob durch das Vorhaben der Betrieb des angrenzenden Sportplatzes eingeschränkt werden könnte, wird nicht gefolgt.**

**Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme Nr. 1 wird inhaltlich nicht gefolgt.**

**Beschluss:**  einstimmig  mehrheitlich mit Enthaltungen,  Gegenstimmen  gem. der Empfehlung beschlossen  abgelehnt

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 11.02.2026</b></p> <p>aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:</p> <p>Es wird empfohlen, im Rahmen eines Schallschutzgutachtens prüfen zu lassen, ob durch das Vorhaben der Betrieb des angrenzenden Sportplatzes eingeschränkt werden könnte.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Erfordernis für eine erneute gutachterliche Untersuchung der schalltechnischen Immissionssituation wird durch die in Rede stehende Planänderung nicht ausgelöst.</b></p> <p>Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplans wurde die schalltechnische Immissionssituation bereits gutachterlich untersucht. Dabei wurde insbesondere die vom angrenzenden Sportplatz ausgehende Lärmbelastung berücksichtigt. Die Ergebnisse des Schallschutzgutachtens wurden im weiteren Planverfahren berücksichtigt und sind in die Festsetzungen des Bebauungsplans eingeflossen.</p> <p>Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans beschränkt sich ausschließlich auf die Korrektur der festgesetzten „Höhenlagen der Straßenverkehrsflächen“. Anderweitige inhaltliche Änderungen erfolgen nicht. Demnach bleiben die bestehenden Festsetzungen unberührt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind keine veränderten immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erkennbar. Eine erneute gutachterliche Untersuchung ist daher nicht erforderlich, da die der ursprünglichen Abwägung zugrunde liegenden Annahmen weiterhin gültig sind und durch die Planänderung nicht berührt werden.</p>